



10-1-GL

**Richtlinie
für die Auszeichnung von Persönlichkeiten,
die sich im sozialen, kulturellen oder in einem anderen Bereich
des öffentlichen Lebens verdient gemacht haben**

§ 1

Der Markt Hirschaid zeichnet Einzelpersonen oder Personengruppen für hervorragende Leistungen oder langjähriges verdienstvolles Wirken im sozialen, kulturellen oder in einem anderen Bereich des öffentlichen Lebens aus.

§ 2

1. Die Verleihung an Einzelpersonen kann erfolgen, wenn sie
 - a) im Markt Hirschaid geboren sind, oder
 - b) im Markt Hirschaid ansässig sind, oder
 - c) ihr Wirken im sozialen, kulturellen oder in einem anderen Bereich des öffentlichen Lebens für den Markt Hirschaid unmittelbare Bedeutung hat.
2. Personengruppen können ausgezeichnet werden, wenn ihr Wirken auf kulturellen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichem Gebiet oder in sonstiger Weise zum Wohle des Marktes Hirschaid und der Bevölkerung erfolgt ist.

§ 3

1. Geehrt werden Einzelpersonen und Personengruppen, die sich in der Regel mindestens über zehn oder mehr Jahre hinweg an verantwortlicher Position oder sonst in besonderer Weise um soziale Belange, um die Kultur oder in einem anderen Bereich um das öffentliche Leben verdient gemacht haben.
2. Eine Ehrung kann auch dann an Persönlichkeiten erfolgen, die sich durch besondere Leistungen in herausragendem Maße Verdienste um den Markt Hirschaid erworben haben.

§ 4

1. Als Auszeichnung verleiht der Markt Hirschaid die Bürgermedaille.
2. Die Bürgermedaille ist in Silber geprägt. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Marktgemeinde mit einer Umschrift „Markt Hirschaid“ und auf der Rückseite in einem stilisierten Kranz den Namen der/des Auszuzeichnenden und die Worte: „Für die Verdienste um die Marktgemeinde“.

§ 5

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind Bürgermeister, Mitglieder des Marktgemeinderates sowie Ortssprecher.

§ 6

Die Entscheidung über die zur Ehrung anstehenden Personen trifft der Marktgemeinderat aufgrund dieser Richtlinie in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 7

Die Verleihung der Auszeichnungen bzw. die Ehrung erfolgt im Rahmen eines festlichen Empfanges.

§ 8

Abweichend von § 7 kann eine Ehrung im Einzelfall unabhängig vom Empfang durch den Bürgermeister vorgenommen werden.

§ 9

Der Marktgemeinderat kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Die Auszeichnung ist nach dem Widerruf an den Markt Hirschaid zurückzugeben.

§ 10

Die vorstehenden Richtlinien treten durch Beschluss des Marktgemeinderates vom 24.11.2015 in Kraft.

Hirschaid, den 24.11.2015

MARKT HIRSCHAID

gez.

Homann

Erster Bürgermeister